



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 10. Januar 2020

Woche 2



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Was - Wann - Wo Seite 2
- Beschluss über den 2. Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 30 Industriegebiet Guben-Süd II Seite 4
- 7. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 Seite 5
- 8. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 Seite 6
- Information zur Vergabe von Hausnummern Seite 6
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 6
- Bachelor-Studiengang Public Management (w/m/d) Seite 7
- Ausbildung Verwaltungsfachangestellter (w/m/d) Seite 8
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2020/2021 Seite 8
- Profil der Corona-Schröter-Grundschule 2020/2021 Seite 9
- Profil der Friedensschule-Grundschule 2020/2021 Seite 10

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 17.12.2019 Seite 11
- Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Benutzung kommunaler Räumlichkeiten in den Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren Seite 12
- Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster Seite 14
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Biogasanlage Sembten“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 14
- Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“ Seite 15
- Sitzungstermine der Gemeinde Schenkendöbern für das Jahr 2020 Seite 15
- Hinweis der Oberförsterei Cottbus zu Wildschäden Seite 16

I. Stadt Guben



Was-Wann-Wo

Bürgerservice der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,
Fax: 03561 68714917

Service-Hotline: 03561 6871-2000

E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Save the date

24-h-Schwimmen 4. April (12 Uhr) bis 5. April 2020 (12 Uhr)

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

reguläre Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb 13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen 15:00 Uhr Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	13:30 – 14:15 Uhr Reha – Sport 16:00 – 16:50 Uhr Reha – Sport 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs 19:00 – 19:45 Uhr Aqua – Kurs
Dienstag	13:45 – 14:15 Uhr Aqua – Kurs 14:00 – 14:45 Uhr Reha – Sport 14:45 – 15:30 Uhr Reha – Sport 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs 19:30 – 20:15 Uhr Aqua – Kurs
Mittwoch	10:00 – 11:00 Uhr Reha – Sport 11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs 16:30 – 17:15 Uhr Aqua – Kurs 18:30 – 19:15 Uhr Aqua – Kurs
Donnerstag	12:30 – 13:15 Uhr Aqua – Kurs 16:00 – 16:45 Uhr Reha – Sport 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs
Freitag	11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs 16:00 – 17:00 Uhr Reha – Sport 17:00 – 18:00 Uhr Reha – Sport 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs

Saunabereich:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr nur Frauensauna
Mittwoch – Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Am Tag des Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
	Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

Öffnungszeiten:

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)

Montag und Samstag:	geschlossen
Dienstag bis Freitag:	12 bis 17 Uhr
Sonntag:	14 bis 17 Uhr (jeder 2. und 4. Sonntag im Monat)
Feiertag:	14 bis 17 Uhr

April bis Oktober (Sommer)

Montag und Samstag:	geschlossen
Dienstag bis Freitag:	12 bis 17 Uhr
Sonntag/Feiertag:	14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen:

28.11.2019 - 29.02.2020 „Sandmann, lieber Sandmann...“

Ständig über VR-Brille „Alte Handwerke“

Museum „Sprucker Mühle“, Mühlenstraße 5,
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561-68712100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag	14 bis 17 Uhr

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr mit täglichen Veranstaltungen geöffnet. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
Jeden Mittwoch	9:30 bis 10:30 Uhr	Polnisch-Kurs
Jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr 16 bis 18 Uhr	Frühstück im Treff Aquarell-Kurs

Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II, Viktoriya Scheuer, Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 03561 5132480, Sprechstunde: Montag 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr, Zuständig für das Kulturzentrum Obersprucke, Fr.-Schiller-Str. 24, E-Mail: viktoriya.scheuer@wohnen-in-guben.de

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Rally Ewersbach, Klaus-Herrmann-Straße 20 (EG Ärztehaus), Tel.: 03561 52184, Sprechstunde: Montag 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 - 13:00 Uhr, E-Mail: rally.ewersbach@wohnen-in-guben.de

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

Montag, Donnerstag 8 – 17 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr geöffnet, www.volkssolidaritaet.de

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867

E-mail: ti-guben@t-online.de

Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

**Montag bis Freitag von 09 bis 17 Uhr (Januar-März),
Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr (April-Dezember),
Samstag von 9 bis 13 Uhr (ganzzjährig)**

Folgender Service im Angebot: Gästebetreuung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/ Stadtführungen



Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de

Sprechzeiten: Donnerstag 9 - 12 Uhr, 13 - 15 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag 8 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 98615098 und 98615099
Sozialberaterin: 03562 98615027

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: 03561 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Beratungszeiten: Dienstag: 9 - 12 Uhr, Mittwoch: 14 - 16.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

Die Haus Agape, Alte Poststr. 41c, ist eine soziotherapeutische Wohnstätte für mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen. Wir bieten außerdem im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme nach §§ 53 u. 54 SGB XII ein Verselbstständigungswohnen an, das angegliedert an die Wohnstätte den Menschen eine selbstständige Lebensführung ermöglichen soll. Tel.: 03561 686765 www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757, E-Mail: KBS.Spre-Neisse@caritas-cottbus.de, Öffnungszeiten: Montag 10 – 16 Uhr, Donnerstag 12 – 16 Uhr. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.



Mo., 13.01.	10:00 Uhr	gemeinsames Frühstück
	12:00 Uhr	Besucherversammlung
Do., 16.01.	14:00 Uhr	Gedächtnistraining
Mo., 20.01.	10:00 Uhr	gemeinsames Kochen und offener Gruppennachmittag
Do., 23.01.	13:00 Uhr	gemeinsames Backen
	14:00 Uhr	offener Gruppennachmittag
Mo., 27.01.	14:00 Uhr	Jahresrückblick 2019
Do., 30.01.	14:00 Uhr	offener Gruppennachmittag

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219 E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Begegnungszentrum Schillertreff

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: 03562 69353000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Beschluss über den 2. Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet Guben – Süd II“

Mit dem Beschluss vom 18.12.2019 (Beschluss SVV 108/2019) hat die Stadtverordnetenversammlung Guben den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet Guben – Süd II“ (Planzeichnung, Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Vorprüfung und schalltechnisches Gutachten) gebilligt und zur Öffentliche Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden alle Unterlagen des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet Guben – Süd II“ öffentlich ausgelegt.

Umweltrelevante Unterlagen und Gutachten:

- Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand Dezember 2019)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand Dezember 2019)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand Dezember 2019)
- FFH- Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand Dezember 2019)

Folgende umweltbezogenen Informationen zu Belangen und den Auswirkungen auf diese liegen in den ausgelegten Unterlagen vor: Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Nähe des Vorhabens zu bestehenden Störeinflüssen wie Industrie- und Straße besteht bereits eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich Lärms und visueller Beeinträchtigung.

Die künftige Bebauung ist in den Gewerbegebieten auf 20 m und in den Industriegebieten auf 50 m über Gelände begrenzt. Die Gebäude wären auch aus größerer Entfernung sichtbar und können durch Baumpflanzungen nicht vollständig verdeckt werden.

Eine Beeinträchtigung entlang der Forster Straße, ist je nach tatsächlicher Bauhöhe und Art der Bebauung möglich und ist bei der Umsetzung des B-Planes im Einzelfall zu berücksichtigen.

Je nach Bauart kann ein Anstrich der Gebäude beginnend grün und weiß endend, wie die Umgebung – diese Beeinträchtigung zumindest reduzieren.

Im südlichen B-Plangebiet befindet sich momentan ein intensiv genutzter Acker. Eine Erholungsfunktion ist nicht gegeben. Jedoch ist der Bereich zwischen Neiße und den Schlagsdorfer Waldhöhen un bebaut, so dass gewisse Sichtbeziehungen bestehen.

Durch Maßnahmen, wie Abpflanzungen des Industriegebietes, sind die visuellen Beeinträchtigungen und auch Lärm bis zu einem bestimmten Maß reduzierbar, sodass auch hier keine erheblichen schädlichen Wirkungen zu erwarten sind.

Die Firma GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR, Berliner Straße 62, 03046 Cottbus, hat ein Schalltechnisches Gutachten im Juli 2018 erarbeitet. Das Gutachten weist die Belastung des Umfeldes aus. Dementsprechend sind mit keinen wesentlichen Belastungen zu rechnen.

Schutzgut Pflanzen/Biotope

Auswirkungen des Vorhabens

Die Biotoptypenkartierungen fanden in den Jahren 2018 und 2019 statt.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen unterliegen keinem Schutzstatus.

Bis zu 33 Bäume werden innerhalb des Geltungsbereiches gefällt. Davon sind 19 Bäume gemäß Baumschutzverordnung des LK SPN kompensationspflichtig. Es werden 90 Bäume im Stadtgebiet Guben neu gepflanzt.

Schutzgut Tiere

Auswirkungen des Vorhabens

Brutvögel (Kartierung von April bis Juli 2019)

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Brutvogelarten *Neuntöter* und evtl. *Heidelerche* durch das Entfernen von Sträuchern und die Überbauung von Gras- und Staudenfluren ein. Bauvorgezogene sog. CEF-Maßnahmen werden somit erforderlich:

Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Anpflanzen von Dornensträuchern und Herstellung von Freiflächen.

Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen für alle festgestellten Brutvögel innerhalb der Baugrenzen möglich, wenn Schnitt- und Fällmaßnahmen an den Gehölzen innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Fledermäuse

Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse wurden innerhalb des Geltungsbereiches nicht festgestellt.

Sollten nach nochmaliger Kontrolle von Regenwasserschächten Sommerquartiere entfernt werden, so sind diese durch Ersatzquartiere als vorgezogene Maßnahmen (CEF) zu kompensieren, z. B. Aufhängen von Fledermauskästen, Vergrämung der Arten in abzureißenden Schächten.

Zauneidechsen (Kartierung von April bis Juli 2019)

Das Vorkommen der Zauneidechse wurde in den stillgelegten Bahndämmen nachgewiesen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten durch das Entfernen der Bahndämme ein.

Bauvorgezogene sog. CEF-Maßnahmen werden somit erforderlich: Im Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen- Beräumung der stillgelegten Bahndämme- sind Ersatzhabitate der Zauneidechse fertigzustellen, Vergrämungseinrichtungen zu schaffen und Zauneidechsen in die Ersatzhabitate umzusiedeln.

Waldameise

Vier Waldameisenhaufen wurden entlang des südlichen Bahndammes festgestellt.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten durch das Entfernen der Bahndämme ein.

Bauvorgezogene sog. CEF-Maßnahmen werden somit erforderlich: Im Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen- Beräumung der stillgelegten Bahndämme, sind 4 Ameisenhaufen der Roten Waldameise in ungestörte Bereiche umzusetzen.

Schutzgut Boden

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es zu Versiegelungen in einer Größenordnung von bis zu 5,6 ha (im Verhältnis zum Status 1990)

Kompensationsmaßnahmen für die Neuversiegelung:

Rekultivierung und Bepflanzung der entsiegelten Gebäudeflächen-grundstücke, Gemarkung Guben: Leonhard-Frank-Straße 10 - 10b, Leonhard-Frank-Straße 11-19, Leonhard-Frank-Straße 14 - 20, Leonhard-Frank-Straße 31 - 39, Dr.-Glücksmann-Straße 1 - 4

Ökologische Aufwertung von Gewässern im Stadtpark: Kleingewässer (Teich im Stadtpark), Gemarkung Guben, Flur 13, Flurstück 490 und ca. 1 km Schwarzes Fließ Gemarkung Guben, Flur 13, Flurstück 35/1 Bis auf den Ackerstandort sind alle vorhandenen Böden zumindest teilversiegelt (Schotterbeimengungen).

Keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen.

Keine Kontamination, Altlasten o. a. bekannt.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen des Vorhabens

Keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.

Trotz des hohen Versiegelungsgrades soll möglichst viel Regenwasser durch technische Maßnahmen zurückgehalten und vor Ort versickert werden. Das restliche anfallende Regenwasser wird in Becken (westliches Plangebiet) gesammelt und ggf. abgeführt (Vorfluter in Richtung Schwarzes Fließ). Mit dem Einbau entsprechender Abscheidetechnik können Stoffeinträge minimiert bzw. vermieden werden.

Schutzgut Klima/LuftAuswirkungen des Vorhabens

Die vorhandenen Flächen besitzen bereits im nördlichen Plangebiet ein gestörtes Kleinklima. Der Boden war Industriefläche und wurde zum großen Teil vollbefestigt, restliche Flächen teilbefestigt.

Die aufgelassenen Flächen sowie Lagerflächen sind keiner speziellen raumbedeutsamen Funktion zuzuordnen. Eine weitere Beeinträchtigung durch zusätzliche Überbauung von Freiflächen bewirkt weitere thermisch veränderte Verhältnisse. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Pflanzungen) sind klimatische Parameter zu stützen und aufzuwerten (Frischlufthbildung, Verdunstung etc.).

Schutzgut Kultur- und SachgüterAuswirkungen des Vorhabens

Nicht von der Planung betroffen.

Ferner ist folgende umweltbezogene Stellungnahme den Auslegungunterlagen beigelegt:

- Landkreis Spree-Neiße (09.04.2019)

Die vorstehenden Unterlagen und Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum

vom 20.01.2020 bis einschließlich 20.02.2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können während der Öffnungszeiten

Montag 08:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 14:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 14:00 Uhr

Samstag 09:00 – 12:00 Uhr (in der geraden Kalenderwoche)

im Bürgerservice der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können von jedermann während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zu den Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadt Guben oder zu den Sprechzeiten

Dienstag 09:00 – 12:00/13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00/13:00 – 16:00 Uhr

bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257 zur Niederschrift gebracht werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Guben,

Stabstelle Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 19.12.2019




Stadt Guben
Der Bürgermeister

7. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

In ihrer Sitzung vom 18.12.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 7. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 4 Abs. 2
§ 2 Inkrafttreten

§ 1**Neufassung des § 4 Abs. 2**

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Mengenpreis beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	1,90 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	2,07 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,96 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,84 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	1,99 Euro/m ³
ab 01.03.2019 bis 31.12.2019	1,86 Euro/m ³
ab 01.02.2020	1,48 Euro/m ³ .

§ 2**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Guben, den 19.12.2019




Stadt Guben
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 19.12.2019




Stadt Guben
Der Bürgermeister

8. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02. September 2013 (GVBl. II Nr. 64 vom 03.09.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 8. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 18.12.2019 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 9
§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,46 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,26 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	2,22 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	2,60 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,85 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,66 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	1,82 Euro/m ³
ab 01.03.2019 bis 31.12.2019	2,08 Euro/m ³
ab 01.02.2020	2,02 Euro/m ³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	0,69 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	0,82 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	0,48 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	0,36 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	0,98 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	0,88 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	0,16 Euro/m ³
ab 01.03.2019 bis 31.12.2019	0,09 Euro/m ³
ab 01.02.2020	0,12 Euro/m ³ .

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Guben, den 19.12.2019



Stadt Guben
Der Bürgermeister



Information zur Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuzuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt. Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar. Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) – Pflichten des Eigentümers – hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Bereich Bürgermeister, Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung, einzureichen. Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenauszug zu kennzeichnen. Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben. Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung. Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben vom 10.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben „Neiße-Echo“ Nr. 19/2008 am 26.09.2008) ist u. a. jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus erkennbar und gut lesbar sein. Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben
Bereich Bürgermeister
Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Stadtverwaltung Guben im Sitzungssaal, Raum 236, statt.

15.01.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
16.01.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
20.01.2020	16:00 Uhr	Hauptausschuss
29.01.2020	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Ausschreibung

Public Management (w/m/d)

Sie wollen Ihre persönliche Zukunft als auch die Zukunft der Stadt Guben aktiv gestalten?

Die Stadt Guben bietet ab dem **1. Oktober 2020** Ausbildungsplätze für Studienbewerber im **praxisintegrierende Bachelor-Studiengang Public Management** an der Staatlichen Studienakademie Bautzen an.

Der Studiengang besetzt die Schnittmenge zwischen einem Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Verwaltungswirtschaft. Sie erwerben betriebswirtschaftliche, verwaltungswirtschaftliche und juristische Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um bestmöglich auf die vielfältigen beruflichen Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltung sowie der öffentlichen Wirtschaft vorbereitet zu sein.

Diese Voraussetzungen sollten Sie mitbringen!

Für den Studiengang Public Management benötigen Sie die Hochschulzugangsberechtigung. Dies ist zum Beispiel das **Abitur oder die Fachhochschulreife**. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Gemeinschaftskunde (Sozialkunde, Politik o. Ä.) und Englisch (oder einer anderen Fremdsprache) erreichten Sie gute Leistungen. Darüber hinaus bringen Sie ein Interesse für öffentliche Aufgaben mit und besitzen die Fähigkeit zu flexiblem Denken und Handeln. Sie sind bereit, sich in neue Tätigkeitsgebiete rasch einzuarbeiten. Zuverlässigkeit und Sorgfalt bei der Arbeit sind für Sie selbstverständlich. Verantwortungsgefühl gegenüber unserer Gesellschaft setzen wir bei Ihnen voraus. Geschick im Umgang mit Menschen, ein offenes, kommunikatives Wesen und Teamgeist sind besonders wichtig. Nicht nur, wenn Sie im Kontakt mit der Einwohnerschaft Gubens tätig sind, sondern auch in der Zusammenarbeit mit der Belegschaft und später in Führungsaufgaben.

Fallen Kosten für das Studium an?

Die Konzeption als dualer Studiengang bietet für Sie den Vorteil, dass Sie schon während des Studiums in einem Beschäftigungsverhältnis sind. Sie erhalten monatliche Bezüge in Höhe von mindestens 1.138 Euro. Im Rahmen des Studiums an der Staatlichen Studienakademie Bautzen müssen Sie keine Studiengebühren und keine Gebühren für das Studentenwerk bezahlen. Das Studium an der Berufsakademie Bautzen – Staatliche Studienakademie – dauert drei Jahre. Die theoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitte von jeweils 12 Wochen wechseln ab. Sie sind gleichzeitig Studierende an der Studienakademie und Auszubildende unserer Verwaltung. Eine Übernahme nach dem Studium ist möglich.

Sollten Sie sowohl an betriebs- und verwaltungswirtschaftlichen Zusammenhängen als auch an interdisziplinärer Projektarbeit

interessiert sein und wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse und Passfoto). Diese richten Sie bitte bis spätestens zum

3. Februar 2020 an

**Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben**

Bewerbende, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbende erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Dieser wird voraussichtlich am

18. Februar 2020 in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr

im Rathaus stattfinden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse **FB1@guben.de** lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter <https://guben.de/sonst/datenschutz.html>.

Ausschreibung

Verwaltungsfachangestellter (w/m/d)

Sie wollen Ihre persönliche Zukunft als auch die Zukunft der Stadt Guben aktiv gestalten?

Wenn Sie Interesse für öffentliche Aufgaben und besonderes Verantwortungsgefühl gegenüber unserer Gesellschaft haben, sich gerne mit wirtschaftlichen Zusammenhängen beschäftigen, Rechts- und Verwaltungsfragen Ihre Neugierde wecken, Ihnen aber auch der Umgang mit Menschen wichtig ist, dann starten Sie mit einer Ausbildung für Fachangestellte in der Verwaltung in eine interessante und abwechslungsreiche Zukunft. Schon während der Ausbildung lernen Sie viele der spannenden Herausforderungen kennen, die an die Verwaltung der Stadt Guben gestellt werden. Je nach Einsatzbereich kümmern Sie sich in der Sachbearbeitung um die Anliegen unserer Einwohnerschaft, erbringen Beratungsleistungen, wickeln den Zahlungsverkehr ab oder bereiten Entscheidungen vor. Sie bekommen also einen attraktiven, anspruchsvollen und abwechslungsreichen Beruf - in und für Guben.

Diese Voraussetzungen sollten Sie mitbringen!

Sie besitzen mindestens die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Darüber hinaus sollten Sie aufgeschlossen sein, ein offenes und kommunikatives Wesen besitzen und gern mit Menschen zu tun haben. Eine schnelle Auffassungsgabe sowie Flexibilität bei der Arbeit sind für Sie selbstverständlich. Sie übernehmen Verantwortung für Ihre Aufgaben und setzen sich engagiert für diese ein. Es macht Ihnen Freude, im Team zu wirken.

Wie läuft die Ausbildung ab?

Verwaltungsfachangestellte*r ist ein anerkannter Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die duale Berufsausbildung dauert drei Jahre. Theoretische Ausbildungsabschnitte am Oberstufenzentrum II in Cottbus und am Niederlausitzer Studieninstitut in Lübben wechseln mit praktischen Ausbildungsabschnitten in den verschiedenen Fachbereichen der Stadt Guben. Ausbildungsbeginn ist am 1. September.

Was bieten wir Ihnen?

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVÄÖD). Sie erhalten Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro für jedes Ausbildungsjahr sowie 30 Tage Urlaub und vermögenswirksame Leistungen. Es bestehen gute Chancen auf eine Übernahme nach der erfolgrei-

chen Ausbildung. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bekommen Sie eine Abschlussprämie in Höhe von 400 €.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten). Diese richten Sie bitte bis zum **3. Februar 2020** an

**Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben**

Bewerbende, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbende erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Dieser wird voraussichtlich am

18. Februar 2020 in der Zeit von 12:30 Uhr bis ca. 16:30 Uhr

im Rathaus stattfinden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse **FB1@guben.de** lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://guben.de/sonst/datenschutz.html>.

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2020/2021

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2020 das sechste Lebensjahr vollenden (01.10.2013 – 30.09.2014) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2020** die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Okt. – 31. Dez. 2020 das **sechste Lebensjahr** vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule – Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2020/2021 sind:

- **Dienstag, 11.02.2020 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Corona-Schröter-Grundschule und in der Friedensschule-Grundschule**
- **Mittwoch, 12.02.2020 von 14:00 bis 16:00 Uhr in der Corona-Schröter-Grundschule bzw. 14:00 bis 18:00 Uhr in der Friedensschule-Grundschule bzw.**

- nach **individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung des Landes Brandenburg (SffV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p>Corona-Schröter-Grundschule Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 54 79 67</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 79 69</p> <p>E-Mail: corona5@t-online.de</p> <p>Homepage: corona-schroeter-gs.de</p> <p>Schulleiterin (Rektorin): Frau Ploke</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> Schule für „Gemeinsames Lernen“ mit offenen Ganztagsangeboten kostenlose Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr Zusammenarbeit mit dem Hort „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e.V.) und vielen Kooperationspartnern (GWAZ, Sparkasse, DRK, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ... sowie einer Schulsozialarbeiterin) Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderanspruch Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen Bläserklassen in den Jahrgangsstufen 4 und 5 Schulprojekt „Zukunftstage“ in den Jahrgangsstufen 4 - 6 in Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn Schulprojekt „Junges Gemüse“ Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien, Computerkabinett) Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region/Kanucamp „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die Schulaufnahme 	<p>Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache ab Klasse 1: Englisch</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes Tischtennis, Billard, Fußball, Handball, Yoga Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen Sprache: Lesen, Schulbibliothek Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Polnisch, Arabisch Schulbibliothek Musik: Gitarre, Chor Fachleistungskurse D, Ma, Eng Klassenstufe 5/6 Schulgarten Kinderküche Projekt „Junges Gemüse“ aktive Schulsozialarbeit: Konfliktmanagement „Das kleine WIR“ Flex „Klassenrat“ JG3 „Streitschlichtung“ JG4 „Schulsong“ JG5 „Wir setzen uns ein Denkmal“ JG6 	<p>Schnuppertag/ Tag der offenen Tür in der Schule und im Hort unter dem Motto „Das Schulgespenst lädt ein“</p> <p>Mittwoch, 29.01.2020 15.00 – 17.00 Uhr</p> <p>Elterninformation zur Schulaufnahme und zum Anfangsunterricht</p> <p>Mittwoch, 29.01.2020 16.00 Uhr, Raum 304 (Kinder werden betreut)</p> <p>Anmeldungen der Lernanfänger können bereits am 29.01.2020 in der Zeit von 15.00 – 17.00Uhr erfolgen</p> <p>11.02.2020 von 12:00 – 17:00 Uhr</p> <p>12.02.2020 von 14:00 – 16:00 Uhr</p>

Profil der Friedensschule-Grundschule 2020/2021

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben – Datenblatt 2020 / 2021 der Friedensschule

Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p><u>Friedensschule</u> Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p><u>Telefon:</u> (0 35 61) 25 98</p> <p><u>Fax:</u> (0 35 61) 54 80 740</p> <p><u>E-Mail:</u> friedens- grundschule.guben@schul en.brandenburg.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> flexible Schuleingangsphase (FLEX) Sportlich – musikalisches Profil - „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt - Kanu-Camps und –Touren sowie Wassersportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Gubener Grundschulen und der Europaschule - Bewegte Pause (Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen) - Teilnahme an sportl. Wettkämpfen Nutzung neuer Medien (Whiteboards und Laptops im Unterricht) Schulgartenunterricht LRS-Förderung Rechenschwäche-Förderung Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap Integration von Kindern mit Migrationshintergrund – Unterricht in Vorklassen und Förderkursen Grünes Klassenzimmer Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) Kooperation und Zusammenarbeit Schule - Kita - Hort Schulpartnerschaften (poln. Schulen) Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze 	<p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Polnisch</p> <p>fakultative Kurse: Polnisch in Klasse 3/4/5/6</p> <p>Muttersprachunterricht für polnische Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11 - Klassen 2 - 3: elementares Musizieren - Klassen 5 - 6: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen) Handball / Fußball Schach Computerkurse Schülerband Kanusport (3Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße) Polnisch Polnisch als Muttersprache Arabisch Kurdisch als Muttersprache Neigungsgruppen: - Musik - Kunst - Computer - Polnisch 	<p><u>Elterninformation zur Schulaufnahme in die Klasse 1:</u> für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen wollen Mittwoch, den 15.01.2020 18.00 Uhr Speiseraum der Friedensschule</p> <p><u>Schnuppertag/ Tag der offenen Tür:</u> für zukünftige Lernanfänger mit Eltern: Mittwoch, den 29.01.2020 16.00 Uhr - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort</p> <p><u>Anmeldungen der Lernanfänger</u> Dienstag, den 11.02.2020 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr Mittwoch, den 12.02.2020 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p>

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 17.12.2019

Beschluss Nr. 50/19

Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Erörterungstermin am 05.03.2019, Fristsetzung 29.07. bis 29.08.2019) zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Schenkendöbern vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: - siehe Anlage: Abwägungsprotokoll -
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung Schenkendöbern fasst in gleicher Sitzung den Beschluss zur förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu geben.

Beschluss Nr. 51/19

Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage Sembten“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Erörterungstermin am 05.03.2019, Fristsetzung 29.07. bis 29.08.2019) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Schenkendöbern vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: - siehe Anlage: Abwägungsprotokoll -
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung Schenkendöbern fasst in gleicher Sitzung den Beschluss den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Schenkendöbern „Biogasanlage Sembten“ und die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu geben.

Beschluss Nr. 52/19

Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Erörterungstermin am 05.03.2019, Fristsetzung 29.07. bis 29.08.2019) zur Änderung des FNP der Gemeinde Schenkendöbern vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: - siehe Anlage: Abwägungsprotokoll -

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung Schenkendöbern fasst in gleicher Sitzung den Beschluss den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern und die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu geben.

Beschluss Nr. 53/19

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Kerkwitz – Hinter den Höfen“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Kerkwitz - Hinter den Höfen“ gemäß § 2 BauGB i. V. m. §§ 3 und 28 der BbgKVerf für das in den Anlagen gekennzeichneten Gebiets der Gemarkung Kerkwitz, Flur 2, Flurstück 610.

Der B-Plan wird im Verfahren gemäß §13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Das Plangebiet befindet sich südöstlich in der Ortslage Kerkwitz. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Die Planungsfläche grenzt direkt an die rechtverbindliche Innenbereichssatzung (1999) an.

Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Besonderheiten im Verfahren nach § 13, § 13a, § 13b ist in der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB soll in Form einer Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt werden. Anlagen: Übersichtskarte und Plangebiet

Beschluss Nr. 54/19

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Krayne – Schloßstraße“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Krayne - Schloßstraße“ gemäß § 2 BauGB i. V. m. §§ 3 und 28 der BbgKVerf für das in den Anlagen gekennzeichneten Gebiets der Gemarkung Krayne, Flur 1, Teilfläche Flurstück 20. Der B-Plan wird im Verfahren gemäß §13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Das Plangebiet befindet sich in nördlicher Randlage des Ortsteils Krayne. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha. Die Planungsfläche grenzt direkt an die rechtverbindliche Innenbereichssatzung (2002) an. Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Besonderheiten im Verfahren nach §13, § 13a, § 13b ist in der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB soll in Form einer Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt werden. Anlagen: Übersichtskarte und Plangebiet

Beschluss Nr. 55/19

Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Benutzung kommunaler Räumlichkeiten in den Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt entsprechend dem Vergabevorschlag des Hauptaus-

schusses die Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Benutzung kommunaler Räumlichkeiten in den Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren.

gez. Ralph Homeister gez. Hanni Dillan
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Benutzung kommunaler Räumlichkeiten in den Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S 174.) in der derzeit geltenden Fassung und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **17.12.2019** beschlossene Satzung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern kann nachfolgend genannte Räumlichkeiten in kommunalen Objekten (im Weiteren Räumlichkeiten genannt) als öffentliche Einrichtungen zur Nutzung überlassen. Sie sollen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen.

- Ortsteil Krayne, Kulturscheune mit Steinsaal und Stübchen
Schlossstraße 15:
- Ortsteil Sembten, Interkulturelle Stätte mit Saal, Versammlungsraum und Schlafsaal
Lindenstraße 4:

(2) Die genannten Räumlichkeiten können für bildungsfördernde, kulturelle, soziale, gesellschaftliche, gemeinnützige, private und sonstige Zwecke auf Antrag überlassen werden.

(3) Die genannten Räumlichkeiten stehen in erster Linie den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen und den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch nicht der Gemeinde Schenkendöbern angehörenden Bürger und Vereine kann gemäß dieser Satzung vereinbart werden.

(4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen zu gefährden oder
- geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt nur durch vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern. Diese wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Nutzung bezieht sich ausschließlich auf die im genehmigten Antrag angegebene Räumlichkeit einschließlich der Sanitär- und Kucheneinrichtungen, insbesondere die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Antragsteller für die Nutzung von Einrichtungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Anträge auf Nutzung sind möglichst frühzeitig schriftlich unter Angabe folgender Informationen bei dem zuständigen Ansprechpartner gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu stellen:

- Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch der Name des Vereins und der gesetzliche Vertreter, sofern abweichend vom Antragsteller,
- Nutzungstag, Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung,
- Art der Veranstaltung,
- voraussichtliche Zahl der Gäste/Teilnehmer.

(3) Für die Durchführung von Trauerfeiern und in Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Antragstellung möglich.

(4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern bzw. der zuständige Ansprechpartner auf Grundlage dieser Satzung.

(5) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Räumlichkeiten erhält der Antragsteller die Genehmigung.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller umgehend mitzuteilen.

§ 4 Nutzungsgebühr und Fälligkeit

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Der Antragsteller ist Gebührenschuldner. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Nutzungsgebühr schließt die Nutzung der Sanitär- und Kucheneinrichtungen sowie der vorhandenen Ausstattungsgegenstände ein. In der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom enthalten. In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird zusätzlich zu den Nutzungsgebühren eine pauschale Gebühr für Heizkosten gemäß der Anlage 1 der Satzung erhoben. Soweit der Nutzer keine Endreinigung durchführt, wird eine pauschale Reinigungsgebühr gemäß der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(4) Die Fälligkeit der Nutzungsgebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Gebührenfreie und ermäßigte Nutzungen

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist gebührenfrei für

- Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen von kommunalpolitischen Gremien der Gemeinde Schenkendöbern und
- Mitgliederversammlungen von Sozialverbänden, Jagdgenossenschaften, Seniorenbegegnungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen in der Gemeinde Schenkendöbern.

(2) Eine ermäßigte Nutzungsgebühr gemäß der Anlage 1 der Satzung wird erhoben für

- über die in Abs. 1 hinausgehenden Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern,
- Freizeitsportgruppen der Gemeinde Schenkendöbern und
- besonders ehrenamtlich engagierte Bürger der Gemeinde Schenkendöbern auf Antrag.

Über den Antrag entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.

(3) Für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren gemäß der Anlage 1 auf Antrag erlassen werden.

§ 6 Nutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Die Räumlichkeiten können ohne Zeitbegrenzung in der genehmigten Nutzungszeit benutzt werden.

(2) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungsgegenständen vor und nach der Nutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde/jeweiliger Ansprechpartner, zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen und zu reinigen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Nutzung zu entsprechen.

§ 7 Pflichten des Nutzers

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungsgegenständen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Schenkendöbern vor Schaden zu bewahren. Er hat darauf zu achten, dass gekennzeichnete Fluchtwege ständig freigehalten werden.

(3) Während der Nutzung der Räumlichkeiten hat der Nutzer bei Verwendung von Lautsprecher-, Tonwiedergabeanlagen oder Musikinstrumenten die Lautstärke stets so zu regulieren, dass Nachbarn nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen für Veranstaltungen oder einzelne Darbietungen rechtzeitig, auf seine Kosten bei den zuständigen Behörden zu beschaffen. Gleiches gilt für die Anmeldung bei der GEMA. Die Genehmigung/Anmeldung ist auf Nachfrage dem Ansprechpartner der Gemeinde Schenkendöbern vorzulegen.

(5) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(6) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

(7) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

(8) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

(9) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Nutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(10) Der Nutzer erhält für die Zeitdauer der genehmigten Nutzung die erforderlichen Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Er ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objekts sowie für den Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem jeweiligen Ansprechpartner anzuzeigen. Ein der Gemeinde Schenkendöbern durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Nutzer angelastet.

§ 8 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern oder eine von ihm beauftragte Person sowie die zuständigen Ansprechpartner aus. Sie sind berechtigt das Objekt jederzeit, auch während der Veranstaltung, zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Nutzer bzw. Nutzergruppen, die den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandeln, können von den in Absatz 1 genannten Personen zeitweise oder dauernd von einer weiteren Nutzung der Räumlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen, ohne das daraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erforderlich machen,
- die Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden oder
- Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.

(2) Der Widerruf ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten des Objekts erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Dritten insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Nutzung entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

(3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der überlassenen Räumlichkeit mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Schenkendöbern entstehen.

(4) Schäden an und in den genutzten Räumlichkeiten sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Nutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Schenkendöbern nicht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Bestimmungen gemäß § 7 handelt,
- die Räumlichkeiten ohne erforderliche Genehmigung nutzt,
- die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Gemeinde Dritten überlässt oder Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligt,
- die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entgegen den Festlegungen der Genehmigung nutzt,
- entstandene Schäden nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt und beseitigt,
- die überlassenen Räumlichkeiten mit deren Einrichtungsgegenständen und den dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrsflächen nach der Veranstaltung nicht in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
- die Schlüsselrückgabe verzögert und
- den Anordnungen im Sinne des Hausrechts nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 3 Abs. 2 BgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 18.12.2019



Ralph Homeister
Bürgermeister



Anlagen:

- Anlage 1 Erhebung von Gebühren
- Anlage 2 Ansprechpartner

Anlage 1

**zur Satzung
der Gemeinde Schenkendöbern
für die Benutzung kommunaler Objekte in den
Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren**

Gemäß §§ 4 und 5 der Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten in der Gemeinde Schenkendöbern werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|--|-----------------------------|---|
| 1. | Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt | pro Tag | pro angefangene Stunde
(max. 4 Std.) |
| 1.1 | Kulturscheune im Ortsteil Krayne | | |
| | · Steinsaal | 100,00 € | 20,00 € |
| | · Stübchen | 30,00 € | 5,00 € |
| 1.2 | Interkulturelle Stätte im Ortsteil Sembten | | |
| | · Saal | 100,00 € | 20,00 € |
| | · Versammlungsraum | 30,00 € | 5,00 € |
| | · Schlafsaal | 6,50 € pro Person und Nacht | |
| 2. | Die ermäßigte Nutzungsgebühr beträgt | 60,00 % | der vollen Nutzungsgebühr. |
| 3. | Die pauschale Heizkostengebühr in den Monaten Oktober bis einschließlich April beträgt | 10,00 € | 2,00 € |
| 4. | Die pauschale Gebühr für die Endreinigung beträgt | 80,00 € | |

Anlage 2

**zur Satzung
der Gemeinde Schenkendöbern
für die Benutzung kommunaler Objekte in den
Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren**

Die Ansprechpartner für die in § 1 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Objekt	Ansprechpartner
Kulturscheune mit Steinsaal und Stübchen Schlossstraße 15 in Krayne	Ortsvorsteher Krayne Herr Bursch Hubertusweg 3, 03172 Schenkendöbern, Telefon: 035693/317 o. 0172 9243686, E-Mail: maler-bursch@t-online.de
Interkulturelle Stätte (IKS) mit Saal, Versammlungsraum, Schlafsaal Lindenstraße 4 in Sembten	Mitarbeiter im Büro der IKS Telefon: 035693 60896 <u>oder</u> Gemeinde Schenkendöbern Gebäudemanagement, Frau Kauß Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern Telefon: 03561 556217 E-Mail: wohnungen@ schenkendoeborn.de

**Projekt QL – Qualitätsverbesserung
im Liegenschaftskataster**

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Krayne, Flur 1** wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Lie-

genschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

*Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Fachbereichsleiter Schöne
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100*

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24
„Biogasanlage Sembten“ und 8. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung von 17.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes und zu ändernden Flächennutzungsplanes sowie die Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsanlage und die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine angemessene Erweiterung der Biogasanlage. Außerdem soll eine randliche Eingrünung geschaffen und die Zufahrt über die L46 gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 erfolgt im regulären Verfahren. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und des zu ändernden Teiles des Flächennutzungsplanes sowie die Begründungen und die Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

20.01.2020 bis 20.02.2020

im Verwaltungsgebäude (Bauamt) der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

- montags 9:00 bis 12:00 Uhr
- dienstags 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
- mittwochs 9:00 bis 12:00 Uhr
- donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
- freitags 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraumes auch unter www.schenkendoeborn.de einzusehen.

Jedem Bürger wird Gelegenheit gegeben, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht, während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht sowie bei dem Planungsbüro AEV Energy GmbH, Hohendölzschener Str. 1a, 01187 Dresden, vorzugsweise auch per E-Mail an m.brueckner@aev-energy.de, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen ent-

nehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Themen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandaufnahme und Bewertung
- Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung und kulturelles Erbe
- Aufzeigen und Einschätzen von Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten in der Umgebung des Plangebietes
- Auflistung der Biotoptypen im Plangebiet mit Bewertung
- Nennung der im Plangebiet vorhandenen Flora, Gehölze und Fauna
- Flächenversiegelung und Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Auswirkungen von Stickstoffemissionen auf umliegende Biotope
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall-, Geruchs- und Staubemissionen
- Auswirkungen auf umliegende Denkmäler
- Bewertung erforderlicher Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen
- Einschätzung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Folgende umweltbezogene Gutachten und Informationen sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen aus:

- Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm vom 05.11.2019 (TÜV Nord)
- Gutachtliche Stellungnahme zum Immissionsschutz bezüglich Gerüchen und Luftschadstoffe vom 02.12.2019 (TÜV Nord)
- Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand nach Störfallverordnung vom 15.11.2019 (Eiklenborg + Partner mbH)
- Grünordnerischer Fachbeitrag vom 28.11.2019 (Kling Landschaftsplanung)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 28.11.2019 (Kling Landschaftsplanung)
- Auswirkungen der Biogasanlage auf stickstoffempfindliche Biotope vom 28.11.2019 (Kling Landschaftsplanung)

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“

Förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung von 17.12.2019 die Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Aufhebung des gültigen, aber nicht fristgerecht durch den Vorhabenträger umgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Aufhebung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch den Entfall der Planung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 im vereinfachten Verfahren abgesehen. Die Begründung, die Planzeichnung des Bebauungsplanes und die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

20.01.2020 bis 20.02.2020

im Verwaltungsgebäude (Bauamt) der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

montags	9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraumes auch unter www.schenkendoebern.de einzusehen. Jedem Bürger wird Gelegenheit gegeben, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht, während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht sowie bei dem Planungsbüro AEV Energy GmbH, Hohendölzschener Str. 1a, 01187 Dresden, vorzugsweise auch per E-Mail an m.brueckner@aev-energy.de, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schenkendöbern, 19.12.2019



Ralph Homeister
Bürgermeister

Sitzungstermine der Gemeinde Schenkendöbern für das Jahr 2020

Gemeindevertretung Beginn: 18:30 Uhr	Hauptausschuss Beginn: 18:00 Uhr
28.01.2020	18.02.2020
10.03.2020	31.03.2020
21.04.2020	12.05.2020
02.06.2020	23.06.2020 (bei Bedarf)
	11.08.2020
01.09.2020	22.09.2020
06.10.2020	27.10.2020
17.11.2020	08.12.2020



Schenkendöbern, 19.12.2019



Ralph Homeister
Bürgermeister

Hinweis der Oberförsterei Cottbus zu Wildschäden

Durch die sehr trockenen Sommer der letzten Jahre sind unsere Wälder stark geschwächt worden, so dass vermehrt Bäume absterben. Neben der Baumart Fichte ist zunehmend auch die Baumart Kiefer betroffen. Ursächlich für das Absterben sind insbesondere Borkenkäfer und Prachtkäfer, die unter der Rinde der Bäume fressen, und so die Transportwege des Baumes für Wasser und Nährstoffe zerstören. Prachtkäfer und Borkenkäfer befinden sich derzeit in der Winterruhe, schwärmen aber im Frühjahr wieder aus, um ihren Fraß neu zu beginnen. Es ist somit notwendig, befällene Bäume insbesondere frisches Schadholz im Winter zu fällen und Stamm sowie Rinde bis zum Frühjahr (März) aus dem Wald zu entfernen. Die Rinde kann ggf. mindestens 15 cm tief vergraben bzw. auch verbrannt werden. Um das Übertragen der Schadinsekten auf weitere Wälder zu verhindern, sind die Waldbesitzer gemäß Waldgesetz Brandenburg aufgefordert, vorbeugend und bekämpfend zum Schutz des Waldes tätig zu werden. Bei größeren Schadmengen (ab 40 Festmeter) können entsprechende Fördermittelanträge gestellt werden. Beratung und Anleitung zu den Waldschäden und der Förderrichtlinie gibt den Waldbesitzern ihr zuständiger Revierförster.

Oberförsterei Cottbus